

1. Ausfertigung

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sach- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bargteheide (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57), zuletzt geändert (Ges. v. 04.01.2018, GVOBl. S. 6), des Brandschutzgesetzes (BrSchG) in der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. 1996, S. 200), und der §§ 1,2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert (Ges. v. 18.03.2018, GVOBl. S. 69) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 27. Juni 2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgaben der Feuerwehr

Nach den §§ 6, 21, 22 und 23 BrSchG hat die Feuerwehr folgende Aufgaben:

1. bei Bränden, Not- und Unglücksfällen die Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe) - § 6 Abs. 1 BrSchG,
2. im Katastrophenschutz mitzuwirken - § 6 Abs. 1 BrSchG,
3. bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitzuwirken - § 6 Abs. 2 BrSchG,
4. auf Anforderung gemeindeübergreifende Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfe im Einsatzgebiet nicht gefährdet sind - § 21 Abs. 1 BrSchG,
5. erforderliche Feuersicherheitswachen zu stellen - § 22 Abs. 1 BrSchG,
6. an der Brandverhütungsschau mitzuwirken - § 23 Abs. 2 BrSchG
7. auf Anforderung sonstige Dienstleistungen (technische Hilfeleistung) zu erbringen, soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden.

§ 2

Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 29 Abs. 1 BrSchG sind gebührenfrei.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 29 Abs. 2 BrSchG und nach § 1 Nr. 7 dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. § 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unberührt.

§ 3

Höhe und Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach halben Stunden erhoben. Für die Berechnung der halben Stunde wird der Zeitraum der Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge von der Feuerwache (z.B. Feuerwehrgerätehaus) sowie der Zeitraum der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zugrunde gelegt.

(2) Folgende Gebührensätze werden festgesetzt:

1. für den Einsatz der Feuerwehrangehörigen 25,00 €/30 min

2. für den Einsatz von Fahrzeugen

2.1 Einsatzleitwagen ELW 1 140,00 €/30 min.

2.2 Kommandowagen KdoW 60,00 €/30 min.

2.3 Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 90,00 €/30 min.

2.4 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 130,00 €/30 min.

2.5 Löschgruppenfahrzeug LF 20/30 170,00 €/30 min.

2.6 Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 80,00 €/30 min.

2.7 Mannschaftstransportwagen MTW 280,00 €/30 min.

2.8 Gerätewagen Logistik GRW 1 (GRW 2) 150,00 €/30 min.

2.9 Drehleiter DLK 23/12 250,00 €/30 min.

3. Bei Fehlalarmierungen (z.B. durch fehlerhaft arbeitende Brandmeldeanlagen), erfolgt die Gebührenberechnung je Einsatz zum pauschalen Gebührensatz in Höhe von 400,00 €
Im Einzelfall können höhere Gebühren nach den Nr. 1. – 2.9 gefordert werden.

4. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gelten die unter Absatz 2 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Für jede angefangene halbe Stunde wird der volle Gebührensatz erhoben.

(4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Anzahl der Fahrzeuge liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.

(5) Mit dem Gebührensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 4 genannten Verbrauchsmittel.

(6) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

(7) Von der Gebührenerhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel gem. § 29 Abs. 2 Ziff. 6 BrSchG sowie Auslagen gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 1 BrSchG wie Ölbindemittel und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehren, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden die geltenden Tagespreise zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
 - a) die Auftraggeberin oder Auftraggeber
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden,
 - c) bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück bzw. das Gebäude für die Veranstaltung stellt
 - d) bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen der Eigentümer oder Besitzer/Betreiber
 - e) der oder die Verantwortlichen gem. § 29 Abs. 2 Ziff. 1 – 6 BrSchG.
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistung durch die Feuerwehr.
- (2) Die Gebührensschuld wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.
- (3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung, d.h., dass die erhobenen Gebühren im Fall eines Widerspruches oder im Fall einer Klage zunächst zu entrichten sind.
- (4) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

§ 7

Datenverarbeitung

- (1) Zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Sie erfolgt auf der Grundlage dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) –Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 – in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab 25.05.2018.

Es werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Name, Vorname, Titel
- Anschrift
- Geburtsdatum

Folgende personenbezogene Daten werden von Dritten erhoben:

- Name, Vorname, Titel
- Anschrift
- Geburtsdatum

Die Stadt Bargteheide darf sich Daten von der zuständigen Polizeidienststelle sowie der freiwilligen Feuerwehr Bargteheide übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der nach dieser Satzung Berechtigten und Verpflichteten und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Berechtigten und Verpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Für die Ersatzansprüche gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 27.11.2018, die zum 04.12.2018 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

Bargteheide, 28. Juni 2019

L.S.

Stadt Bargteheide
Die Bürgermeisterin
Birte Kruse-Gobrecht